



Nachtragssatzung der Gemeinde Birkenau für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 114a ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBL. I S. 757) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenau am 08.02.2011 folgende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Die Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	504.250,00 €		12.152.130,00	12.656.380,00
Gesamtbetrag der Aufwendungen		166.360,00	14.000.625,00	13.834.265,00
Jahresüberschuss	./.	./.	./.	./.
Jahresfehlbetrag		670.610,00	1.842.945,00	1.177.885,00
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einnahmen aus laufender Verwaltungstätigkeit	551.650,00 €		11.408.130,00	11.959.780,00
Gesamtbetrag der Ausgaben aus laufender Verwaltungstätigkeit		176.260,00	12.167.525,00	11.991.265,00
Gesamtbetrag der Einnahmen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit		125.348,00	1.649.750,00	1.524.402,00
Gesamtbetrag der Ausgaben aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit		477.795,00	3.487.850,00	3.010.055,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2010 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird von bisher 2.459.000,00 € auf 1.789.000,00 € festgesetzt. Darin sind Kredite aus dem Sonderinvestitionsprogramm in Höhe von 539.000,00 € enthalten.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2010 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht verändert.

§ 6

Der bisherige Stellenplan wird nicht verändert.

§ 7

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen gem. § 114 HGO dürfen nur mit Zustimmung der Gemeindevertretung geleistet werden.

Davon ausgenommen sind gem. § 114 g, Abs 1 Satz 3 HGO Aufwendungen / Auszahlungen, die nach Art und Umfang nicht erheblich sind.

Darunter fallen:

alle über – und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind, alle sonstigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen bis 10.000,- € im Ergebnis- und Finanzhaushalt im jeweiligen Produkt.

Diese sind der Gemeindevertretung vierteljährlich zur Kenntnis zu geben.

§ 8

Die Ansätze der in einem Produkt veranschlagten Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig. Gleiches gilt für die Erträge des Produktes.

Birkenau, den 09.02.2011

Morr, Bürgermeister